VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/83 DES RATES

vom 17. Mai 1983

zur Änderung der Sonderabschöpfung bei der Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf das Protokoll Nr. 18 im Anhang zu dieser Beitrittsakte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 858/81 des Rates vom 1. April 1981 über die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 18 und anschließend die Verordnung (EWG) Nr. 858/81 haben das Vereinigte Königreich ermächtigt, bestimmte Mengen neuseeländischer Butter bis zum 31. Dezember 1983 zu Sonderbedingungen einzuführen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3499/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Festlegung der Menge neuseeländischer Butter, die das Vereinigte Königreich im Januar 1983 einführen darf, und zur Änderung der Einfuhrabschöpfung für neuseeländische Butter (2) hat die ab 28. Dezember 1982 anwendbare geänderte Abschöpfung festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1205/83 (3) sind neue, im Milchwirtschaftsjahr 1983/84 anwendbare Interventionspreise festgesetzt worden. Daher ist es zweckmäßig, die bei der Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich anwendbare Sonderabschöpfung zu ändern, um der Auswirkung der Interventionspreiserhöhung auf die Vermarktungsbedingungen der Butter im Vereinigten Königreich Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3499/82 wird der Betrag „84,36 ECU/100 kg" durch den Betrag „86,35 ECU/100 kg" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 23. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 1.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.